

Pressemitteilung
Nickel Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft
www.nickelonline.de

**Einwendungen im Planfeststellungsverfahren zum Ausbau des
Verkehrsflughafens Memmingen erhoben**

„Bürger gegen Fluglärm“ mit 5 Muster-Einwendungsführern im Verfahren

Die Allgäu Airport GmbH & Co KG hat am 07.06.2011 einen Antrag auf Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses gemäß §§ 8 ff. LuftVG, Art. 72 ff. BayVwVfG bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Süd – eingereicht. Gegenstand dieses Antrages ist der Ausbau des Verkehrsflughafens Memmingen, insbesondere in Bezug auf die Start- und Landebahn, die Rollbahnen und die Vorfeldflächen, sowie die Erweiterung der Betriebszeiten in die Nachtstunden hinein. Nach der Auslegung der endete die Einwendungsfrist am 17.08.2011.

Die Einwendungen bezogen sich zunächst auf die dem Antrag beigefügten Gutachten. Diese weisen vor allem im Hinblick auf Naturschutz-Aspekte erhebliche Lücken auf. Dies betrifft die fehlende Berücksichtigung des globalen Klimaschutzes, der Lufthygiene sowie der Stickstoff-Emissionen.

Schwerpunktmäßig beziehen sich die Einwendungen ferner auf die fehlende Planrechtfertigung. Die dem Antrag zugrunde liegende Prognose geht nämlich von Fakten aus, die der gegenwärtigen Situation in keinsten Weise Beachtung schenkt. So führt die Prognose die Planrechtfertigung und damit den Bedarf für das Vorhaben unter anderem auf Linienverbindungen mit Nord-, Nordost- und Nordwestdeutschland zurück, die jedoch gegenwärtig gar nicht stattfinden. Die Luftverkehrsgesellschaft „Air Berlin“ hat die letzte nationale Verbindung nach Berlin nämlich mit dem Winterflugplan 2010/2011 eingestellt, die Verbindungen nach Hamburg und Köln bereits im März 2010. Entgegen den Ausführungen in der Prognose erfolgte diese Einstellung nicht aufgrund der eingeschränkten Betriebszeiten bis 22:00, sondern nach eigenen Angaben der Airline aufgrund fehlender Wirtschaftlichkeit. Weitere Airlines, beispielsweise die Lufthansa samt ihrer Tochterunternehmen, hatten eine Ansiedlung seit jeher abgelehnt, so dass darauf beruhende Überlegungen der Prognose fehlgehen.

Im Hinblick auf die Erweiterung der Betriebszeiten für planmäßige Landungen bis 23:00, für planmäßige Starts bis 22:30, jeweils mit 30-minütiger Verspätungsregelung, mangelt es der Prognose an „plausiblen betrieblichen Gründen“, wie sie das Bundesverwaltungsgericht für Flugverkehr in den Nachtrandstunden (22:00 bis 24:00) fordert. Der Hinweis in der Prognose auf mehrfach in der Vergangenheit vorhanden gewesene „Homepage-Carrier“ findet dabei in der gegenwärtigen Situation keine Stütze, ebenso wenig wie die Bezugnahme auf „Air Berlin“, die sich aus Memmingen zurückgezogen hat.

Einen weiteren Schwerpunkt bilden die betroffenen Grundrechte der Anwohner. Diese sind – je nach Situation - in ihren Grundrechten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG (körperliche Unversehrtheit), Art. 14 GG (Eigentumsfreiheit), Art. 12 GG (Berufsfreiheit) sowie Art. 2 Abs. 1 GG (allgemeine Handlungsfreiheit) unzumutbar beeinträchtigt. Die Ausweitung der Flugbewegungen in die Nachtrandzeiten hinein bedeutet gerade für die in der Einflugschneise lebenden Anwohner eine über die gegenwärtigen Belastungen hinausgehende, nicht hinnehmbare Gesundheitsbeeinträchtigung. Mit dieser zunehmenden Lärmbelastung geht gleichzeitig eine Wertminderung der Grundstücke einher, die die Eigentümer trifft. Für die in diesem Bereich ein Gewerbe betreibenden Personen bringt die Lärmzunahme schließlich Qualitätseinbußen mit sich, da sie konzentriertes Arbeiten erschwert. Die Verkürzung der nächtlichen Ruhezeit, die gerade für die Berufstätigen zur Erholung von hoher Bedeutung ist, geht dann an ihre Substanz. Allgemein bedeutet diese Ausdehnung eine stärkere „Verlärmung“ der näheren Umgebung. Ein Aufenthalt im Freien, vor allem zu Erholungszwecken, ohne Fluglärm ist folglich unmöglich, seine eigentliche Entlastungsfunktion wird ins Gegenteil verkehrt und somit zur Belastung.

Nach dem Ablauf der Einwendungsfrist obliegt es dem Luftamt Süd nunmehr, das Planfeststellungsverfahren innerhalb von drei Monaten abzuschließen, insbesondere den Erörterungstermin abzuhalten, § 10 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 LuftVG.

**Informationen über
Nickel Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft (www.nickelonline.de):**

Die Kanzlei Nickel Rechtsanwälte ist eine der führenden mittelständischen Rechtsanwalts- und Notariatskanzleien in Hessen und im Rhein-Main-Gebiet. An den Standorten in Frankfurt und Hanau stehen auch der Presse für deren etwaigen Fragen in verschiedenen Fachgebieten spezialisierte Rechtsanwälte zur Verfügung – hoch qualifiziert in nationalem und internationalem Recht. Um gewerblichen und privaten Mandanten auch umfassende Leistungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten bieten zu können, kooperieren wir mit einer renommierten Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft. Für Interessenvereinigungen, Versicherer und anderweitige Unternehmen fungieren wir zudem als Syndicuskanzlei. Nickel Rechtsanwälte bedient sich zweier renommierter internationaler Netzwerke in deren Ländern vergleichbar regional führender Wirtschaftskanzleien, um qualifiziert und regional eingebunden ausländische und internationale Rechtsangelegenheiten betreuen zu können.

Der in Deutschland am weitesten verbreitete Rechtsanwaltsführer *Kanzleien in Deutschland – Wirtschaftsanwälte*, Nomos, 12. Auflage 2011, bewertet uns:

„Fazit: Nickel Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft ist als fachlich breit angelegte Full Service-Kanzlei eine der führenden mittelständischen Rechtsanwalts- und Notariatskanzleien im Rhein-Main-Gebiet.“

Wegen etwaiger Fragen zu dieser Meldung wenden Sie sich bitte an deren Unterzeichner, im Übrigen im Falle von Presseanfragen an Rechtsanwalt Harald Nickel office-nickel@nickelonline.de (Fon +49 (0) 6181 2702-35).



Nickel Rechtsanwälte. Spezialisierung und Transparenz.

Hanau, den 21.September

gez. (Prof. Dr. Lutz Eiding)
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

(Dr Martin Faußner)
Rechtsanwalt

nickelonline.de
Fon +49 (0) 6181 2702-??
Fax +49 (0) 6181 2702-??
www.nickelonline.de